

CSCs Deutschland

Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V.



Satzung des
Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V.

Inhalt

Präambel.....	2
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
II. Zweck.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Grundsätze.....	3
III. Gliederung.....	4
§ 4 Zweigvereine.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Zweigvereine.....	4
§ 6 Verantwortlichkeit des Gesamtvereins.....	5
IV. Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Beitrag.....	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
V. Delegiertenversammlung.....	6
§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung.....	6
§ 11 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung.....	6
§ 12 Versammlungsleitung und Protokoll.....	6
§ 13 Stimmberechtigung.....	6
§ 14 Einberufung und Ladungsfrist der Delegiertenversammlung.....	6
§ 15 Antragsrecht zur Delegiertenversammlung.....	7
§ 16 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung.....	7
§ 17 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung.....	7
§ 18 Wahl durch die Delegiertenversammlung.....	7
§ 19 Virtuelle Delegiertenversammlungen.....	7
VI. Bezirksversammlung.....	8
§ 20 Aufgabe der Bezirksversammlung.....	8
§ 21 Zusammensetzung der Bezirksversammlung.....	8
§ 22 Versammlungsleitung.....	8
§ 23 Stimmberechtigung.....	8
§ 24 Einberufung und Ladungsfrist.....	8
§ 25 Beschlussfähigkeit.....	8
§ 26 Wahl der Delegierten des Bezirks.....	8
VII. Vorstand.....	9
§ 27 Vorstand.....	9
IIIX. Gründungsmitglieder und Kommissionen.....	9
§ 28 Gründungsmitglieder.....	9
§ 29 Kommissionen.....	9
IX. Sonstige Bestimmungen.....	10
§ 30 Auflösung des Vereins.....	10

Impressum

Satzung des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V.
In der Fassung vom 13.08.2024

Autoren:

Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V.
RA Torsten Stakemeier, Thomas Haase
Kurze Straße 7, 37073 Göttingen

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes des CSCs Deutschland in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstands des CSCs Deutschland gestattet.

Bezugsquelle:

CSCs Deutschland - Materialstelle
Kurze Straße 7 37073
Göttingen
kontakt@cscsdeutschland.de

Präambel

Die vordringliche Aufgabe des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. ist die indirekte Bekämpfung und Zerschlagung des Cannabis-Schwarzmarktes in Deutschland. Dazu soll deutschlandweit die Eröffnung und Organisation von Cannabis Social Clubs möglichst allen Personen gesetzeskonform erleichtert werden.

Als der mittlerweile größte Dachverband für Cannabis Social Clubs in Deutschland, an 180 Standorten bundesweit, verfolgen wir das Ziel, die Rahmenbedingungen für unsere Mitglieder kontinuierlich zu verbessern. Die Einführung einer Struktur mit Zweigvereinen dient dazu, die Mitgliederverwaltung, Buchführung, Kommunikation mit den Behörden, rechtliche Angelegenheiten sowie den Wissenstransfer beim Eigenanbau durch die Mitglieder effizient und wirkungsvoll zu gestalten. Diese Struktur ermöglicht es uns, auf lokale Bedürfnisse einzugehen und gleichzeitig die Einheitlichkeit und Qualität der Cannabis Social Clubs deutschlandweit zu gewährleisten.

Die Einrichtung von Zweigvereinen unter dem Dach des Gesamtvereins erlaubt eine spezifische, auf die jeweilige Region zugeschnittene Arbeit, während die übergeordneten Ziele und Werte des Gesamtvereins beibehalten werden. Durch die Organisationsform können wir eine enge Verzahnung zwischen lokalem Engagement und bundesweiten Initiativen sicherstellen. Die Zweigvereine genießen Autonomie bei der Umsetzung der Ziele des Gesamtvereins, stehen jedoch in einem Abhängigkeitsverhältnis, das eine kohärente Ausrichtung und Einhaltung gemeinsamer Standards garantiert.

Ein wesentlicher Aspekt unserer Organisationsstruktur ist die gestufte Mehrfachmitgliedschaft. Jedes Mitglied eines Zweigvereins ist automatisch auch Mitglied des Gesamtvereins und hat somit die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung und Entscheidungsfindung auf beiden Ebenen teilzunehmen. Die Struktur stärkt nicht nur die Vereinsautonomie, indem sie die direkte Einflussnahme der Mitglieder auf alle Ebenen des Vereinslebens sicherstellt, sondern fördert auch eine demokratische und transparente Willensbildung innerhalb des Gesamtvereins und seiner Zweigvereine. So gewährleisten wir, dass die Stimme jedes Mitglieds gehört wird und ein integraler Bestandteil der gemeinsamen Entwicklung und Zukunftsgestaltung unseres Vereins ist.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. (CSCs Deutschland) führt die Bezeichnung: **Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. (CSCs Deutschland)** und hat seinen Sitz in Göttingen.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Hierbei gründet der Verein Zweigvereine, die jeweils als Anbauvereinigungen eigenständig Cannabis anbauen und ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen, Mariana Cannabis Social Clubs (Ortsname). Der Verein erstellt zentral die Infrastruktur für die Zweigvereine und übernimmt für diese zentrale Aufgaben der Verwaltung. Dies findet insoweit Einschränkung, als dass den Zweigvereinen ein Anbau gesetzlich nicht mehr möglich wäre, so wird insbesondere der Eigenanbau zum Eigenkonsum durch die Mitglieder der Zweigvereine selbst durchgeführt.
- (2) Eine weitere bedeutende Aufgabe des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. ist die Suchtprävention von Cannabis-Konsum. Dabei soll insbesondere die Bildung von Abhängigkeitssyndromen und Schäden verringert werden. Dies geschieht vor allem durch Aufklärung, Schulungen und ähnlichen Konzepten. Der Schutz von Minderjährigen hat eine hohe Priorität. Der Verein gibt den Zweigvereinen hierfür die Information über cannabisspezifische Suchtprävention und beratung.
- (3) Zusätzlich trägt der Verein zur Schaffung und zum Erhalt der erforderlichen Infrastrukturen bei, die verschiedene Bereiche umfassen können, darunter Immobilien, technische Ausrüstungen und weitere unterstützende Ressourcen. Diese Bemühungen zielen darauf ab, den Betrieb und die Aktivitäten der Zweigvereine zu erleichtern und zu optimieren.
- (4) Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Grundsätze

Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Der Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er ist unabhängig und unpolitisch.

III. Gliederung

§ 4 Zweigvereine

- (1) Der Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. ist ein nichtwirtschaftlicher Gesamtverein. Dem Gesamtverein unterstehen die Zweigvereine als nicht wirtschaftliche eingetragene Vereine mit eigener Rechtsfähigkeit. Der Gesamtverein beabsichtigt keine Anbauvereinigung im Sinne des § 1 Nr. 13 a) KcanG zu sein. Vielmehr verwaltet und koordiniert dieser nur die jeweiligen Zweigvereine, die wiederum Anbauvereinigungen für Cannabis sein sollen.
- (2) Die Zweigvereine fungieren als lokale Anbauvereinigungen, die ausschließlich den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebautes Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen, zum Zweck haben.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvereins sind auch Mitglieder jeweils eines Zweigvereins („gestufte Mehrfachmitgliedschaft“).
- (4) Ein Zweigverein darf nicht mehr als 500 Mitglieder umfassen. Ein Mitglied darf nur in einem einzigen Zweigverein eine Mitgliedschaft haben. Alle Mitglieder müssen volljährig sein. Das Mitglied muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder einen Wohnsitz in Deutschland haben.
- (5) Alle Satzungen der Zweigvereine müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Zweigvereine

- (1) Die Zweigvereine sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Dies gilt nur, sofern die gesetzlichen Bestimmungen und Erfordernisse für den Anbau von Cannabis durch den Zweigverein weiterhin eingehalten werden können.
- (2) Satzungen der Zweigvereine einschließlich der Satzungsänderung bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Bundes-Vorstands. Sofern der Zweigverein ein eingetragener Verein ist oder werden soll, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen.
- (3) Die Zweigvereine haben dem Hauptverein regelmäßig Niederschriften über Jahresberichte, Jahresabschlüsse sowie Informationen über Ausgaben vorzulegen.
- (4) Der Gesamtverein ist jederzeit berechtigt die Zweigvereine regelmäßig zu überprüfen und zu beraten.
- (5) Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des Gesamtvereins verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.

§ 6 Verantwortlichkeit des Gesamtvereins

Der Gesamtverein hält das Vermögen der Zweigvereine und erfüllt die Aufgabe der wirtschaftlichen, organisatorischen und finanziellen Verwaltung der Zweigvereine bei der Erfüllung ihres Vereinszwecks.

IV. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. können nur volljährige natürliche Personen über 18 Jahre mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V..
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. an.
- (3) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.
- (4) Mit dem Beitritt in den Gesamtverein erklärt das Mitglied auch den Beitritt in einen Zweigverein. Darauf wird bei der Anmeldung ausdrücklich hingewiesen.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben monatliche Beiträge an den Gesamtverein zu entrichten. Der Mindestbeitrag ist verpflichtend zu entrichten, darüber hinaus können Mitglieder freiwillig einen höheren Beitrag leisten.
- (2) Es kann eine einmalige Aufnahmegebühr vom Vorstand festgelegt werden. Diese wird in der Beitragsordnung eingefügt.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss aus dem Zweigverein.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss mindestens eine Woche vor Ablauf des jeweiligen Monats erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder in Textform per E-Mail an den Verein erklärt werden. Der Austritt wird mit dem Ende des Monats wirksam, in welchem er erklärt wurde.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als drei Monatsbeiträge in Verzug ist, und dieser Verzug abgemahnt wurde.

V. Delegiertenversammlung

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V..
- (2) Die Delegiertenversammlung gibt Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b. Wahl der Revisoren;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Beschlussfassung über Anträge;
 - e. Satzungsänderungen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsverbände, den Delegierten der Bezirke und den Gründungsmitgliedern.
- (2) Auf jeden Zweigverein entfällt ein Delegierter.
- (3) Auf jeden Bezirk entfällt ein Delegierter je 500 Mitglieder.

§ 12 Versammlungsleitung und Protokoll

- (1) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V.. Sollte der Vorstand verhindert sein, kann dieser einen Stellvertreter benennen, andernfalls wählt die Versammlung eigenständig einen.
- (2) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer und sein Stellvertreter werden vom Versammlungsleiter ernannt.

§ 13 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Zweigvereine, die Gründungsmitglieder des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. sowie die gewählten Delegierten der Bezirksversammlung.
- (2) Die Anzahl der Stimmen der Delegierten der Zweigvereine errechnet sich nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind. Delegierte der Zweigvereine haben eine Stimme je 100 Mitglieder des delegierenden Zweigvereins.
- (3) Delegierte der Bezirke haben fünf Stimmen.
- (4) Ein Gründungsmitglied hat zwei Fünfunddreißigstel der Stimmen der anderen Delegierten. Die Anzahl der Gründungsmitglieder beträgt sieben.

§ 14 Einberufung und Ladungsfrist der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Delegierten (Kopfzahl) der Zweigvereine und der Delegierten der Bezirke oder alle Gründungsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

- (3) Zur ordentlichen Delegiertenversammlung ist vom Vorstand über den Mitgliederbrief oder in Textform via E-Mail mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

§ 15 Antragsrecht zur Delegiertenversammlung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a. die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung
 - b. die Kommissionen des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V.
 - c. der Vorstand des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn Zweidrittel der anwesenden Delegierten der Behandlung zustimmen.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit der Delegierten und Gründungsmitglieder beschlussfähig. Eine Mindestteilnehmerzahl besteht nicht.

§ 17 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen.
- (4) Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Wahl durch die Delegiertenversammlung

- (1) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen und mit einem elektronischen System, welches eine zutreffende Erfassung der Stimmen ermöglicht.
- (2) Blockwahlen sind möglich, falls niemand widerspricht.
- (3) Ergänzend gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

§ 19 Virtuelle Delegiertenversammlungen

- (1) Der Vorstand kann die Delegiertenversammlung als virtuelle Versammlung, oder auch als Hybridveranstaltung durchführen. Die Teilnahme erfolgt dabei über eine geeignete technische Plattform, die eine audiovisuelle Kommunikation in Echtzeit ermöglicht.
- (2) Die virtuelle Delegiertenversammlung ist nur zulässig, wenn die Einladung dazu in Textform mitgeteilt wird und dabei insbesondere auf die vorgesehene Form und den technischen Ablauf der Versammlung hingewiesen wird. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung verschickt werden. Alternativ ist es ausreichend, wenn alle Mitglieder mit der verkürzten Einladungsfrist einverstanden und anwesend sind.
- (3) Die Delegierten haben das Recht, an der virtuellen Delegiertenversammlung teilzunehmen und dort ihre Stimmen abzugeben. Hierzu müssen sie vor der Versammlung ihre Identität nachweisen.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen bei der virtuellen Delegiertenversammlung in der Regel per Handzeichen, durch schriftliche Abstimmung oder geeignete elektronische Wahlformen.

- (5) Die Ergebnisse der Abstimmungen werden in einem Protokoll festgehalten und den Mitgliedern auf Anfrage mitgeteilt.
- (6) Die Teilnahme an der virtuellen Delegiertenversammlung steht den Mitgliedern frei.
- (7) Diejenigen Mitglieder, die nicht an der virtuellen Versammlung teilnehmen können oder wollen, haben das Recht, ihre Stimme durch schriftliche Abgabe einer formlosen Stimmkarte zu äußern. Die Stimmkarte muss spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

VI. Bezirksversammlung

§ 20 Aufgabe der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist als Organ die Vertretung der Mitglieder der Bezirke.
- (2) Die Bezirke wählen ausschließlich die Delegierten für die Delegiertenversammlung.

§ 21 Zusammensetzung der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, die ihren Wohnsitz im jeweiligen Bezirk haben und keinem eingetragenen Zweigverein angehören, und dem Vorstand des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e. V..
- (2) Die Wahlberechtigung endet mit der Mitgliedschaft in einem Zweigverein.
- (3) Sofern nicht anders beschlossen, sind die Bezirke die Bundesländer der BRD.

§ 22 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand des Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V.. Sollte der Vorstand verhindert sein, kann dieser einen Stellvertreter benennen.
- (2) Die Versammlung erfolgt in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.

§ 23 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder eines Bezirks. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 24 Einberufung und Ladungsfrist

- (1) Die Bezirksversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Zur ordentlichen Bezirksversammlung ist vom Vorstand über den Mitgliederbrief oder in Textform via E-Mail mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

§ 25 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäße Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 26 Wahl der Delegierten des Bezirks

- (1) Die Delegiertenwahl erfolgt in einem Wahlgang, wobei entsprechend der Zahl der zu wählenden Delegierten diejenigen Bewerber gewählt sind, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen

Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben (Gesamtwahl). Die Delegierten bleiben im Amt, bis die Ergebnisse der Neuwahl bekanntgegeben werden.

- (2) Die Wahl erfolgt durch Nutzung moderner Kommunikationstechnik (z.B. die Abstimmung in einer Videokonferenz, die Stimmabgabe per E-Mail).
- (3) Der Vorstand kann eine Ordnung erlassen, um die Modalität näher auszugestalten.

VII. Vorstand

§ 27 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens einem und maximal zwei Vorstandsmitgliedern..
- (2) Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat ein alleiniges Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.
- (4) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören auch der Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen einschließlich der Festlegung der Vergütung.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Außerdem können vom Vorstand solche Satzungsänderungen vorgenommen werden, die zwingend notwendig sind, um den rechtlichen Erfordernissen zum Anbau von Cannabis zu genügen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (8) Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (9) Der Vorstand kann für die Auslagerung von Pflichten und Aufgaben Kommissionen oder Ressorts festlegen.

IX. Gründungsmitglieder und Kommissionen

§ 28 Gründungsmitglieder

- (1) Gründungsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Gründungsmitglieder sind die 7 Personen, welche den Verein am 28.09.2023 gegründet haben.
- (3) Die Gründungsmitgliedschaft endet nur mit dem Tod, der Verweigerung der Mitarbeit, der Aufgabe des Titels oder der Geschäftsunfähigkeit.
- (4) Die Verweigerung zur Mitarbeit und die Geschäftsunfähigkeit muss von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand und den übrigen Gründungsmitgliedern beschlossen werden.

§ 29 Kommissionen

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufende außerordentliche Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Auf dieser außerordentlichen Delegiertenversammlung werden ebenfalls die Anfallberechtigten bestimmt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins werden die Anfallberechtigten von der Delegiertenversammlung bestimmt. Die Anfallberechtigten haben das anfällige Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 28. September 2023 auf der Gründungsversammlung beschlossen worden, der Vorstand wurde zur Eintragung in das Vereinsregister beauftragt. Sie wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 8. Mai 2024 in Göttingen geändert und wurde dabei vollständig neu gefasst. Diese Satzung wurde mit dem Beschluss des Vorstands am 13. August 2024 wirksam geändert.